



An den
Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Gudensberg
Kasseler Straße 2
34281 Gudensberg

Fraktionsvorsitzende

Anja Weber
Ulmenstraße 29
34281 Gudensberg
Mobil: 0172 747 84 99
Mail: fraktion@fwg-gudensberg.de

stellv. Fraktionsvorsitzender

Marcus Erler
Am Hängerborn 19
34281 Gudensberg
Mobil: 0176 240 268 73
Mail: fraktion@fwg-gudensberg.de

Gudensberg, den 10.11.2021

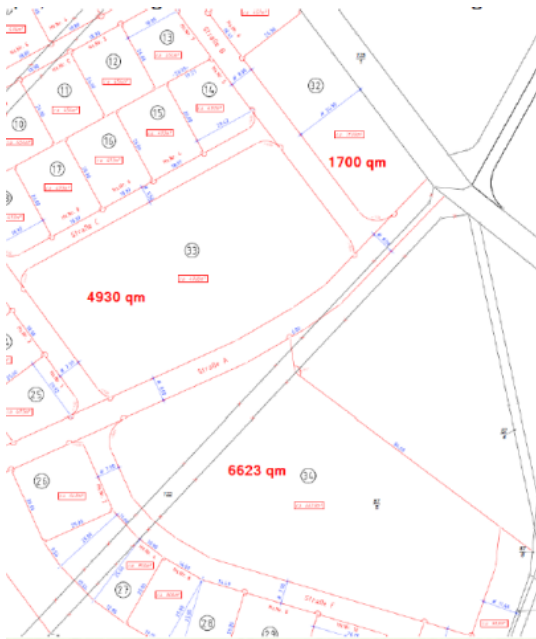
Baugebiet „Auf dem Lerchsfeld“ Gudensberg Süd, Abweichungszulassung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Noll,
sehr geehrte Damen und Herren,

die FWG Fraktion bittet darum, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2021 zu setzen:

Begründung:

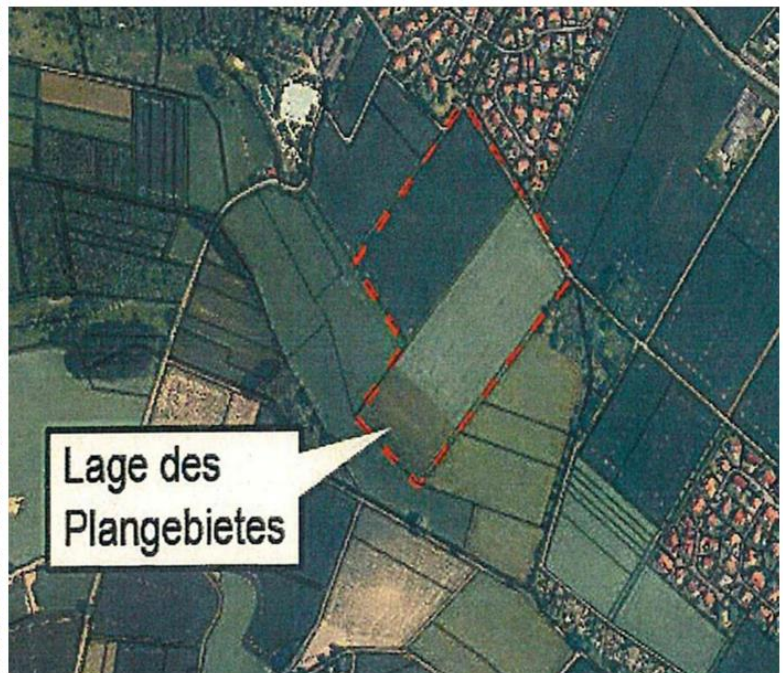
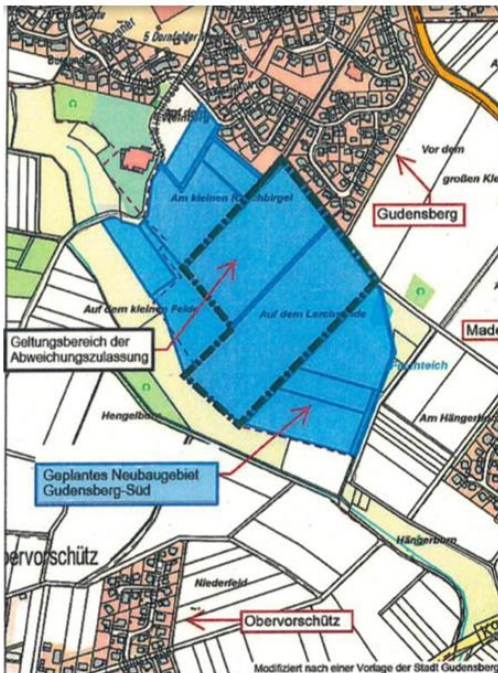
Derzeit erfolgen die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Auf dem Lerchsfeld“ (Gudensberg Süd). Ein Schreiben des Planungsbüros ist bei den Fraktionen eingegangen um relevante Qualitätskriterien für die Konzeptvergabe für drei Grundstücke im vorgenannten Baugebiet vorzubereiten. Eine Karte mit entsprechender Markierung der betroffenen Flurstücke ist dem Anschreiben zu entnehmen. Siehe nachfolgende Zeichnung:



Quelle Planungsbüro akp

Nach Sichtung und Prüfung aller Unterlagen ist folgendes festzustellen:

Für die Umsetzung der Planung zum vorgenannten Baugebiet wurde eine Abweichungszulassung des Regionalversammlung notwendig, da der maximale Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für die Stadt Gudensberg (22 ha) bereits seit 2014 erschöpft war. Die Abweichungszulassung vom 01.10.2018 umfasst nachfolgendes Gebiet:



Quelle: Abweichungszulassung 01.10.2018

Im Beschluss verweist das Regierungspräsidium explizit daraufhin, „das über eine weitere Entwicklung im Zuge der angelaufenen Neuaufstellung des Regionalplans Nordhessen entschieden werden muss.“ (Quelle Beschluss über die Abweichungszulassung vom 01.10.2018)

Es ist festzustellen, dass eine Abweichungszulassung gemäß § 8 HLPG für die Neuausweisung der Wohnbaufläche Gudensberg Süd in der Gemarkung Maden, Flur 1, Flurstücke 92 und 93 am 01.10.2018 unter dieser Maßgabe erteilt wurde. Im Rahmen des Verfahrens wurde u.a. Hessen Mobil, der Kreisausschuss des SEK, das hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, die Nachbargemeinden, die obere

Landwirtschaftsverwaltung, die obere Naturschutzbehörde, das Fachdezernat Umwelt- und Arbeitsschutz und die Bauleitplanung beim RP Kassel zur Stellungnahme angehört.

Eine Abweichungszulassung besteht demnach nicht für das beschriebene Gebiet des Planungsbüros. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat in der Sitzung vom 26.11.2020 der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gudensberg zugestimmt und den Magistrat beauftragt, die Flächennutzungsplanänderung beim Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen. **Wir bitten daher um Stellungnahme in wie weit eine Genehmigung in Bezug zur Änderungszulassung des Abweichungsbeschlusses des Regierungspräsidiums erfolgt ist in schriftlicher Form in der Stadtverordnetenversammlung.**

Bereits mit einer Anfrage in der Stadtverordnetensitzung vom 30.09.2021 hat die Freie Wählergemeinschaft darauf verwiesen, dass die Fläche der Abweichungszulassung um mehr als 1,5 Hektar überschritten wird. Die Erläuterungen auf die Anfrage bestätigen diese Einschätzung.

Die Abweichungszulassung über 7 ha beschreibt die gesamte Flächenbilanz incl. Straßen, Wege und Artenschutzmaßnahmen. Es kann demnach kein weiterer Flächenverbrauch ohne erneuten Abweichungsantrag für z.B. Straßenzuführungen oder Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden.

Wir bitten um entsprechende Stellungnahme und um Erarbeitung eines Lösungsvorschlages zur Einhaltung der Flächenbilanz gemäß den Anforderungen der Abweichungszulassung.

Eine Ausschreibung und eine Erstellung von Vergabekriterien für eine Fläche außerhalb der erteilten Abweichungszulassung vom 01.10.2018 für 6.623 qm ist folglich nicht erforderlich.

Auf Rückfrage wurde durch das Regierungspräsidium bestätigt, dass erst im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Nordhessen über eine weitere Entwicklung entschieden werden kann und eine Überschreitung der vorliegenden Abweichungszulassung entsprechend Berücksichtigung finden muss.

Wir bitten darüber hinaus um Mitteilung und Nachweis über die Veröffentlichung des vorliegenden Satzungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB mit den nun abweichenden Flächen- und Flurstücken.



Fraktionsvorsitzende

Anja Weber



stellv. Fraktionsvorsitzender

Marcus Erler